



<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/514
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	03.06.2018
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Eröffnung, Begrüßung, Festlegung der Tagesordnung und Übergabe des Vorsitzes an den Alterspräsidenten</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Der bisherige Kreispräsident, Herr Lutz Clefsen, übernimmt die Eröffnung, Begrüßung, Festlegung der Tagesordnung und Übergabe des Vorsitzes an den Alterspräsidenten.

Abg. Manfred Christiansen (CDU), Jahrgang 1944, wurde von der Verwaltung als ältestes Mitglied des Kreistages festgestellt.

Das älteste Mitglied des Kreistages leitet die Wahl der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten nach den Grundsätzen des § 28 Kreisordnung und verpflichtet die gewählte Kreispräsidentin bzw. den gewählten Kreispräsidenten per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt





<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/515
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	03.06.2018
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen und Benennung der Fraktionsvorsitzenden</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Gemäß § 27a der Kreisordnung können sich Kreistagsabgeordnete durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages (Kreispräsident/in) zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

Die Erklärungen sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen, da die Fraktionsstärke für die Besetzung der Gremien ausschlaggebend ist.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/516 Status: öffentlich Datum: 03.06.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Gemäß §28 (2) Kreisordnung kann jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Kreistags und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§35 Abs.1, KrO)

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/517 Status: öffentlich Datum: 03.06.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag beschließt, die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu erlassen.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die im Kreistag vertretenen Parteien haben sich hinsichtlich der veränderten Zusammensetzung auf verschiedene Änderungen in den Bereichen

Anzahl der stellvertretenden Kreispräsidenten  
Zusammensetzung des Ältestenrates  
und Größe der Fachausschüsse

verständigt.

Die einzelnen Änderungen sind der beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja, im Bereich der Durchführung von Sitzungen.

**Anlage/n:** 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom**

Gemäß § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 2018 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

### **§ 1**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seinen dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten und der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) "Hauptausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**  
19 Kreistagsabgeordnete

4. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) "Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**  
19 Mitglieder

5. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) "Sozial- und Gesundheitsausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**  
19 Mitglieder

6. § 5 Absatz 1 Buchstabe d) "Umwelt- und Bauausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**

19 Mitglieder

7. § 5 Absatz 1 Buchstabe e) "Regionalentwicklungsausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**

19 Mitglieder

8. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

9. § 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten - enthält folgende Fassung (zu beachten: *Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz – Anpassung an neues Satzungsmuster*):

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## § 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum .....in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Kreisordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom.....2018 erteilt.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den.....

Landrat



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/518 Status: öffentlich Datum: 03.06.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag beschließt die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten gem. § 29 Abs. 2 der Kreisordnung durch eine Geschäftsordnung.

Da sich die im Kreistag vertretenen Parteien im Grunde darauf verständigt haben, die Anzahl der stellvertretenden Kreispräsidentinnen bzw. Kreispräsidenten von bisher 2 auf zukünftig 3 zu erhöhen, muss die Geschäftsordnung vor der Wahl der Stellvertreter(innen) entsprechend angepasst werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt.

**Anlage/n:** Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderung der Geschäftsordnung  
für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des §29 Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 18.06.2018 die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder drei Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§2

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Rendsburg, den 18.06.2018



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/2018/519 Status: öffentlich Datum: 03.06.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin
	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>
<b>Wahl und Verpflichtung der/des 1., 2. und 3. Stellvertreterin/Stellvertreters der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten</b>	
Beratungsfolge:	
Status Öffentlich	Gremium Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit Entscheidung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Gemäß §28 (2) Kreisordnung kann jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Kreistags und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§35 Abs.1, KrO)

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt



<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/520
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	03.06.2018
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Verpflichtung der weiteren Kreistagsabgeordneten</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

§ 28 Abs.4 KrO: Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von dem ältesten Mitglied, **die anderen Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.**

### § 27 Kreisordnung Rechte und Pflichten

(1) Die Kreistagsabgeordneten handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden frei, ob sie die Wahl zum Kreistag annehmen oder auf ihren Sitz im Kreistag verzichten. Haben sie die Wahl zum Kreistag angenommen, so haben sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenden Pflichten auszuüben, solange sie nicht auf ihren Sitz im Kreistag verzichten.

(3) § 21 Abs. 2 bis 5 (Verschwiegenheitspflicht), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 Satz 1 und 2 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung gelten für Kreistagsabgeordnete entsprechend. Zuständig für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie für die Entscheidung nach § 22 Abs. 4 (Ausschließungsgründe) und für die Feststellung nach § 23 Satz 4 (Treuepflicht) der Gemeindeordnung ist der Kreistag; er kann die Entscheidung übertragen. Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse haben der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche

Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Kreistagsabgeordnete dürfen Ansprüche Dritter gegen die Landrätin oder den Landrat als untere Landesbehörde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/521
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Wahl, Ernennung und Vereidigung der/des 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrats</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

#### § 48 Kreisordnung

##### Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats; für die Wahl gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten die Landrätin oder den Landrat im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; Absatz 3 bleibt unberührt. Ein Ausscheiden der Landrätin oder des Landrats oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung. Die Hauptsatzung kann für die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat vorsehen.

(2) Die Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt. Wird der Kreistag neu gewählt, bleiben die Stellvertretenden bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistags, im Amt.

(3) Für die Vertretung bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde bestellt die Landrätin oder der Landrat eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzen muss.

(4) Die Landrätin oder der Landrat darf mit ihren oder seinen Stellvertretenden nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden sein. Entsteht der Behinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus ihrer oder seiner Funktion aus.

**§ 49****Vereidigung**

Die Landrätin oder der Landrat und ihre oder seine Stellvertretenden werden vor ihrem Amtsantritt von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten in öffentlicher Sitzung vereidigt. Sie leisten den Beamteneid.

Für die Wahl gilt § 35 der Kreisordnung entsprechend.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/522
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Wahl eines Wahlprüfungsausschusses für die Kreistagswahl am 06.05.2018</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

**2. Sachverhalt:**

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz hat der neue Kreistag **nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss** über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu beschließen

In diesem Wahlprüfungsausschuss sollten alle im Kreistag vertretenen Parteien vertreten sein. Zur Größe des Ausschusses gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

Da es sich beim Wahlprüfungsausschuss nicht um einen ständigen Ausschuss im Sinne der Hauptsatzung handelt, wird der oder die Vorsitzende nicht vom Kreistag sondern vom Ausschuss selbst gewählt.

2013 setzte sich der Wahlprüfungsausschuss aus je 2 Mitgliedern der CDU und der SPD Fraktion und je einem Mitglied der weiteren im Kreistag vertretenen Parteien zusammen.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt



<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/523
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	03.06.2018
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Besetzung der Ausschüsse</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

§ 41 KrO enthält die maßgeblichen Regelungen hinsichtlich der **Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse**

(1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke im Kreistag mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht.

(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen.

(3) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Kreistagsabgeordneten auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden. Sie müssen dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen; beratende Ausschussmitglieder nach Absatz 2 bleiben dabei unberücksichtigt. Sie können einem Ausschuss vorsitzen. In diesem Fall ist ihnen im Kreistag in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie scheiden aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglieder des Kreistags werden.

(4) Der Kreistag kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1,

Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Vorbehaltlich der vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung gestaltet sich die Besetzung der Fachausschüsse nach § 41 Abs.1 wie folgt:

Teiler/Partei	CDU (25)	SPD (14)	Grüne (10)	FDP (4)	AfD (3)	SSW (2)	Linke (2)	WGK (2)
0,5	50 (1)	28 (2)	20 (3)	8 (7)	6 (10)	4 (16)	4 (17)	4 (18)
1,5	16,67 (4)	9,33 (6)	6,67 (9)	2,67	2	1,33	1,33	1,33
2,5	10 (5)	5,6 (11)	4 (15)					
3,5	7,14 (8)	4 (14)	2,86					
4,5	5,56 (12)	3,11						
5,5	4,55 (13)							
6,5	3,85 (19)							

CDU: 7 Sitze  
 SPD: 4 Sitze  
 Grüne 3 Sitze  
 FDP 1 Sitz  
 AfD 1 Sitz  
 SSW.....1 Sitz  
 Die Linke 1 Sitz  
 WGK 1 Sitz.

Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

**Hauptausschuss:**

19 Kreistagsabgeordnete und stv. Mitglieder, die ebenfalls dem Kreistag angehören müssen.

Für die weiteren Ausschüsse (Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Umwelt- und Bauausschuss, Regionalentwicklungsausschuss) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zusammen, siehe gesonderte Vorlage

**Finanzielle Auswirkungen:****Anlage/n:**



<b>Fraktionsantrag</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/524
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	03.06.2018
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die Besetzungslisten der Fraktionen sind als Anlage beigefügt bzw. werden nachgereicht.

**Anlage/n:**



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/525
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die Besetzungslisten der Fraktionen sind als Anlage beigefügt bzw. werden nachgereicht.

**Anlage/n:**



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/526
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Regionalentwicklungsausschusses</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die Besetzungslisten der Fraktionen finden Sie in der Anlage bzw. werden nachgereicht.

**Anlage/n:**



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/527
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die Besetzungslisten der Fraktionen finden Sie in der Anlage oder werden nachgereicht.

**Anlage/n:**



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/528
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Umwelt- und Bauausschusses</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die Besetzungslisten der Fraktionen sind als Anlage beigefügt, bzw. werden nachgereicht.

**Anlage/n:**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/532 Status: öffentlich Datum: 04.06.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Besetzung der Ausschüsse</b> <b>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt die satzungsgemäß vorgeschlagenen Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss

**Sachverhalt:**

Gemäß der Satzung für das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.2013 sind die neuen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die kommende Legislaturperiode zu wählen. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich satzungsgemäß aus

- 9 Mitgliedern des Kreistages oder in den Kreistag wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 3 von den im Kreis wirkenden anerkannten Jugendverbänden (Kreisjugendring) vorgeschlagenen Vertreterinnen bzw. Vertretern,
- 3 von der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände vorgeschlagenen Mitgliedern,

als stimmberechtigte Mitglieder  
und

- 1 Mitglied, welches die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger vertritt,
- 1 Mitglied, welches von den Kirchen vorgeschlagen wurde,
- 1 Familienrichterin bzw. Familienrichter auf Vorschlag der Landgerichtspräsidentin bzw. des Landgerichtspräsidenten,
- 1 Lehrerin bzw. Lehrer auf Vorschlag des Schulamtes,
- 1 Mitglied auf Vorschlag der Kreis Elternvertretung für Kindertageseinrichtungen

als beratende Mitglieder

zusammen.

Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann darüber hinaus für von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Mitglieder erste und zweite Stellvertretungen benennen.

Folgende Mitglieder wurden von den jeweiligen Verantwortlichen zur Wahl vorgeschlagen:

Für den Kreistag:

Für den Jugendhilfeausschuss sind 9 politische Mitglieder und entsprechende stellvertretende Mitglieder zu wählen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (§41 Abs.2 KrO).

CDU 4 Mitglieder

SPD 2 Mitglieder

Grüne 2 Mitglieder

FDP 1 Mitglied

Für die Jugendverbände:

- 1) Anna Krieger-Bratke (Vorstand KJR)
- 2) Stefan Link (Jugendpastor ev.-luth. Kirchenkreis)
- 3) Thorsten Weber (Kreisjugendfeuerwehr)
- 4) Daniel Krieger-Bratke (Verein für Jugend- und Erwachsenenbildung, Vorstand Landesjugendring Schleswig-Holstein)

Für die Wohlfahrtsverbände:

Benennung erfolgt in KW 23.

Für die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger:

Benennung steht noch aus.

Für die Religionsgemeinschaften:

Benennung erfolgt in KW 23.

Für Familienrichterinnen und -richter:

Torbjörn Stryck (Richter am Amtsgericht Rendsburg)

Für das Schulamt:

Benennung steht noch aus.

Für die Kreiselternvertretung:

Ulrike Schröder (Vorstand KEV).

Thomas Voerste



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/529
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

Gemäß §41 Abs. 5 KrO wählt der Kreistag die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

Lt. Hauptsatzung gibt es aktuell die folgenden ständigen Ausschüsse:

Hauptausschuss:

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Bau- und Umweltausschuss:

Regionalentwicklungsausschuss:  
Jugendhilfeausschuss:

Die Wahl erfolgt im Zugriffsverfahren entsprechend der Höchstzahlen nach der nachfolgenden Tabelle:

Teiler/Partei	CDU (25)	SPD (14)	Grüne (10)	FDP (4)	AfD (3)	SSW (2)	Linke (2)	WGK (2)
0,5	50 (1)	28 (2)	20 (3)	8 (7)	6 (10)	4	4	4
1,5	16,67 (4)	9,33 (6)	6,67 (9)	2,67	2	1,33	1,33	1,33
2,5	10 (5)	5,6 (11)	4					

Ausschuss 1: CDU

Ausschuss 2: SPD

Ausschuss 3: Grüne

Ausschuss 4: CDU

Ausschuss 5: CDU

Ausschuss 6: SPD

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr:	VO/2018/530
	Status:	öffentlich
Mitwirkend:	Datum:	03.06.2018
	Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>		
<b>Benennung der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

### 2. Sachverhalt:

§ 5 der Satzung des SHLKT:

Mitgliederversammlung

(1) Jeder Kreis wird in der Mitgliederversammlung durch den Kreispräsidenten/die Kreispräsidentin und den Landrat/die Landrätin vertreten. Kreise mit mehr als 50.000 Einwohnern werden grundsätzlich für jede darüber hinaus gehenden angefangenen 50.000 Einwohner durch einen weiteren Kreistagsabgeordneten oder eine Kreistagsabgeordnete vertreten. Maßgebend für die Berechnung ist die vom Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl am Ende des jeweils vergangenen Jahres. Die Kreistage wählen die weiteren Kreistagsabgeordneten zu Beginn ihrer Wahlzeit oder nach der Neuwahl des Landrates / der Landrätin, soweit sich Veränderungen bei den geborenen Mitgliedern ergeben, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, sofern nicht Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i.V.m. § 41 Abs. 1 KrO verlangt wird. Hierbei ist ein Anteil von mindestens 40 % Frauen anzustreben.

Die Kreispräsidenten/Kreispräsidentinnen und Landräte/ Landrätinnen werden auf die Wahlvorschläge der Fraktion angerechnet, deren sie tragender Partei sie angehören.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreise werden dem Landkreistag unverzüglich nach ihrer Wahl durch den Kreistag benannt.

(3) In der Mitgliederversammlung können sich vertreten lassen

- a) Kreispräsidenten/Kreispräsidentinnen und Landräte/Landrätinnen durch einen/eine von ihnen zu benennenden/benennende Vertreter/Vertreterin aus der Mitte des Kreistages,  
 b) ein Kreistagsabgeordneter/eine Kreistagsabgeordnete durch seinen/ihre Vertreter/Vertreterin.

Bei rd. 272.000 Einwohnern sind somit 5 weitere Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

Partei	Vertreter(in)	Stv. Vertreter(in)
parteilos	Landrat Dr. Schwemer	
CDU	Kreispräsident(in)	
SPD		
Bündnis 90/Die Grünen		
CDU		
CDU		
SPD		

Es sind mindestens 2 weibliche Vertreterinnen und 2 weibliche stv. Vertreterinnen des Kreistages zu benennen.

Weitere Informationen können der beigefügten Info des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages entnommen werden. Hiernach findet §15 Gleichstellungsgesetz keine Anwendung.

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:** Entfällt

0285/2018

Information

vom 24.05.2018

<b>Ansprechpartner</b> Dr. Sönke E. Schulz	soenke.schulz@sh-landkreistag.de	0431.57005011	<b>Aktenzeichen</b> 033.121 SSc
---	----------------------------------	---------------	------------------------------------

### Verteiler

Landrätin und Landräte  
Vorstand  
Kreispräsidenten  
Info Kreise

### Benennung von Delegierten durch die Kreistage

**Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag informiert über das Verfahren zur Benennung von Delegierten in die Mitgliederversammlung des SHLKT durch die neu gewählten Kreistage.**

Die Regelung zur Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung durch die Kreistage (§ 5 der Satzung) wurde von der 2. Mitgliederversammlung 2017 am 10. November 2017 aktualisiert (siehe Anlage). Im Folgenden werden ergänzende Hinweise für die Wahl in den konstituierenden Sitzungen der Kreistage gegeben:

Jeder Kreis wird in der Mitgliederversammlung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten und die Landrätin oder den Landrat vertreten, sog. geborene Delegierte. Hinzu kommen weitere Delegierte, gestaffelt nach Einwohnerzahlen. Auf Basis der Einwohnerstatistik zum 31.12.2016 (aktuellste Statistik) ergibt sich folgende Staffelung:

Kreis	Einwohner	geborene Delegierte (Landrat und Kreispräsident)	weitere Delegierte	Summe
HEI	133.560	2	2	4
RZ	195.063	2	3	5
NF	164.926	2	3	5
OH	200.813	2	4	6
PI	310.653	2	6	8
PLÖ	128.703	2	2	4
RD	272.337	2	5	7
SL	198.685	2	3	5
SE	272.235	2	5	7
IZ	131.875	2	2	4
OD	241.811	2	4	6
		22	39	61
		61		

Die Mitgliederversammlung wird auch weiterhin mit 61 Delegierten besetzt sein.

Der Beschluss über die Entsendung der weiteren Delegierten durch die Kreistage erfolgt – soweit dies verlangt wird – nach einer Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 4 KrO i. V. m. § 41 Abs. 1 KrO. Dennoch handelt es sich nicht um eine Wahl im Sinne der Kreisordnung, sondern einen Entsendungsbeschluss (vgl. § 35 Abs. 1 KrO). § 15 GStG findet keine An-

wendung, da die Satzung des SHLKT spezielle Vorgaben zum Entsendungsverfahren regelt<sup>1</sup>. Gem. § 5 Abs. 2 Satz 5 der Satzung ist ein Anteil von 40 Prozent Frauen bei den *weiteren* Delegierten anzustreben.

Die auf die Fraktionen entfallende Anzahl weiterer Delegierter ist abhängig davon, ob neben der von der Satzung vorgegebenen Anrechnung der Kreispräsidentin und des Kreispräsidenten auf die Fraktion, deren sie tragender Partei sie angehören, eine Anrechnung auch für die Landrätin bzw. den Landrat erfolgt. Die Anrechnung erfolgt lt. Satzung auf die „Wahlvorschläge der Fraktion ...“, deren sie tragender Partei sie angehören“ (§ 5 Abs. 2 Satz 6 der Satzung) und sollte daher nach Auffassung der Geschäftsstelle nur bei einer Parteizugehörigkeit der Landrätin bzw. des Landrats erfolgen. Die parteilose Landrätin und die parteilosen Landräte werden in der Mitgliederversammlung zunächst – zur Ermittlung des Sitzverhältnisses im Vorstand des SHLKT – als fraktionslos behandelt.

Auf Basis der vorläufigen amtlichen Endergebnisse wurde eine Berechnung der auf die im Kreistag vertretenen Fraktionen entfallenden Sitze in der Mitgliederversammlung des SHLKT erstellt. Für jeden Delegierten (auch die geborenen Delegierten) ist jeweils eine individuelle Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen<sup>2</sup>. Die Stellvertretung gilt sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Fachausschüsse. Bei gleicher Höchstzahl (betrifft die Kreise Herzogtum Lauenburg und Steinburg) ist gem. § 35 Abs 4 Satz 4 KrO ein Losentscheid durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Übersicht nur einen Anhaltspunkt gibt: Bei der Verhältniswahl stimmt der Kreistag nach § 41 Abs. 1 KrO in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Maßgeblich für den Entsendungsbeschluss sind also nicht die hier zugrunde gelegte Anzahl der Sitze im Kreistag, sondern die tatsächlich auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen. In den nachfolgenden Darstellungen ist unterstellt, dass alle Fraktionen einen eigenen Listenvorschlag unterbreiten und dieser jeweils alle Stimmen der Fraktion findet.

#### Kreis Dithmarschen:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>			<b>54</b>			
davon		Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	22	44,00	<b>1</b>	14,67	<b>3</b>
	SPD	11	22,00	<b>2</b>	7,33	4,40
	Grüne	5	10,00	4	3,33	2,00
	FDP	5	10,00	4	3,33	2,00
	UWD	4	8,00		2,67	1,60
	AfD	3	6,00		2,00	1,20
	Die Linke	2	4,00		1,33	0,80
	Netzwerk	2	4,00		1,33	0,80
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>			<b>4</b>			
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	2				
davon	Frauen	0,8				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat	parteilos				
	Kreispräsident	CDU				
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei</b>	<b>CDU</b>	<b>1</b>				
<b>Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>SPD</b>	<b>1</b>				

<sup>1</sup> Diese Sichtweise findet sich nicht explizit in den Handlungsempfehlungen des MJEVG vom 3.5.2018 (II 1-083- § 15 GStG). Sie wurde aber in mehreren Gesprächen mit Vertretern aus dem Innen- und Gleichstellungsministerium erörtert und von dort nicht infrage gestellt.

<sup>2</sup> Dies gilt auch für die geborenen Delegierten, also auch die – parteilosen – Landräte. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung können als stellvertretende Delegierte nur Mitglieder des Kreistages benannt werden, dem die oder der Delegierte angehört.

Kreis Herzogtum Lauenburg<sup>3</sup>:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		49				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	18		36,00	<b>1</b>	12,00 <b>4</b> 7,20
	SPD	12		24,00	<b>2</b>	8,00 <b>5</b> 4,80
	Grüne	9		18,00	<b>3</b>	6,00 3,60
	AfD	4		8,00	<b>5</b>	2,67 1,60
	FDP	3		6,00		2,00 1,20
	Die Linke	2		4,00		1,33 0,80
	FW	1		2,00		0,67 0,40
				0,00		0,00 0,00
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>5</b>				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	3				
davon	Frauen	1,2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat	CDU				
	Kreispräsident	CDU				
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung von Kreispräsident und Landrat</b>	<b>CDU</b>	<b>0</b>				
	<b>SPD</b>	<b>1 (2)</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				
	<b>AfD</b>	<b>0 (1)</b>				

## Kreis Nordfriesland:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		53				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	20		40,00	<b>1</b>	13,33 <b>4</b> 8,00
	SPD	10		20,00	<b>2</b>	6,67 4,00
	Grüne	7		14,00	<b>3</b>	4,67 2,80
	WG NF	5		10,00	<b>5</b>	3,33 2,00
	SSW	4		8,00		2,67 1,60
	FDP	3		6,00		2,00 1,20
	AfD	2		4,00		1,33 0,80
	ZNF	1		2,00		0,67 0,40
	Die Linke	1				
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>5</b>				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	3				
davon	Frauen	1,2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat	parteilos				
	Kreispräsident	CDU				
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>CDU</b>	<b>1</b>				
	<b>SPD</b>	<b>1</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				

<sup>3</sup> Losentscheid hinsichtlich des letzten Sitzes zwischen SPD und AfD.

## Kreis Ostholstein:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		61					
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	23		46,00	<b>1</b>	15,33	<b>4</b>
	SPD	15		30,00	<b>2</b>	10,00	<b>5</b>
	Grüne	10		20,00	<b>3</b>	6,67	
	FDP	4		8,00		2,67	
	AFD	4		8,00		2,67	
	FWG	3		6,00		2,00	
	FW	2		4,00		1,33	
							<b>6</b>
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>6</b>					
davon	geborene Delegierte	2					
	weitere Delegierte	4					
davon	Frauen	1,6					
Fraktionszugehörigkeit	Landrat	CDU					
	Kreispräsident	CDU					
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung von Kreispräsident und Landrat</b>	<b>CDU</b>	<b>1</b>					
	<b>SPD</b>	<b>2</b>					
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>					

## Kreis Pinneberg:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		62					
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50	
	CDU	22		44,00	<b>1</b>	14,67	<b>4</b>
	SPD	15		30,00	<b>2</b>	10,00	<b>5</b>
	Grüne	11		22,00	<b>3</b>	7,33	
	FDP	5		10,00	<b>5</b>	3,33	
	AfD	4		8,00	<b>8</b>	2,67	
	Die Linke	3		6,00		2,00	
	KwGp	2		4,00		1,33	
							<b>7</b>
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>8</b>					
davon	geborene Delegierte	2					
	weitere Delegierte	6					
davon	Frauen	2,4					
Fraktionszugehörigkeit	Landrat	parteilos					
	Kreispräsident	CDU					
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>CDU</b>	<b>2</b>					
	<b>SPD</b>	<b>2</b>					
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>					
	<b>FDP</b>	<b>1</b>					

## Kreis Plön:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		56				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	20		40,00	<b>1</b>	13,33 4 8,00
	SPD	13		26,00	<b>2</b>	8,67 5,20
	Grüne	11		22,00	<b>3</b>	7,33 4,40
	FDP	3		6,00		2,00 1,20
	AfD	3		6,00		2,00 1,20
	Die Linke	2		4,00		1,33 0,80
	KWG	2		4,00		1,33 0,80
	UWG	2		4,00		1,33 0,80
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>4</b>				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	2				
davon	Frauen	0,8				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei</b>	<b>CDU</b>	<b>0</b>				
<b>Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>SPD</b>	<b>1</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				

## Kreis Rendsburg-Eckernförde:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		62				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	25		50,00	<b>1</b>	16,67 <b>4</b> 10,00 <b>5</b>
	SPD	14		28,00	<b>2</b>	9,33 <b>6</b> 5,60
	Grüne	10		20,00	<b>3</b>	6,67 4,00
	FDP	4		8,00	7	2,67 1,60
	AFD	3		6,00		2,00 1,20
	Linke	2		4,00		1,33 0,80
	SSW	2		4,00		1,33 0,80
	WGK	2		4,00		1,33 0,80
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>7</b>				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	5				
davon	Frauen	2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei</b>	<b>CDU</b>	<b>2</b>				
<b>Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>SPD</b>	<b>2</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				

## Kreis Schleswig-Flensburg:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		56				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	22		44,00	<b>1</b>	14,67 <b>4</b> 8,80
	SPD	11		22,00	<b>2</b>	7,33 4,40
	Grüne	8		16,00	<b>3</b>	5,33 3,20
	SSW	6		12,00	5	4,00 2,40
	FDP	2		4,00		1,33 0,80
	FW	2		4,00		1,33 0,80
	AfD	2		4,00		1,33 0,80
	Linke	2		4,00		1,33 0,80
	BfB	1				
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		5				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	3				
davon	Frauen	1,2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>CDU</b>	<b>1</b>				
	<b>SPD</b>	<b>1</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				

## Kreis Segeberg:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		62				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	23		46,00	<b>1</b>	15,33 <b>4</b> 9,20 <b>7</b>
	SPD	13		26,00	<b>2</b>	8,67 5,20
	Grüne	9		18,00	<b>3</b>	6,00 3,60
	FDP	5		10,00	<b>5</b>	3,33 2,00
	AFD	5		10,00	<b>5</b>	3,33 2,00
	Wi-SE	3		6,00		2,00 1,20
	Linke	2		4,00		1,33 0,80
	FW	2		4,00		1,33 0,80
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		7				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	5				
davon	Frauen	2				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>CDU</b>	<b>1</b>				
	<b>SPD</b>	<b>1</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				
	<b>FDP</b>	<b>1</b>				
	<b>AFD</b>	<b>1</b>				

Kreis Steinburg<sup>4</sup>:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		51				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	21		42,00	<b>1</b>	14,00 <b>3</b> 8,40
	SPD	11		22,00	<b>2</b>	7,33 4,40
	Grüne	7		14,00	<b>3</b>	4,67 2,80
	FDP	4		8,00		2,67 1,60
	AfD	3		6,00		2,00 1,20
	Die Linke	2		4,00		1,33 0,80
	FW	1		2,00		0,67 0,40
	WI	1		2,00		0,67 0,40
	BL	1				
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>4</b>				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	2				
davon	Frauen	0,8				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		parteilos			
	Kreispräsident		CDU			
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei</b>	<b>CDU</b>	<b>1 (0)</b>				
<b>Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>SPD</b>	<b>1</b>				
	<b>Grüne</b>	<b>0 (1)</b>				

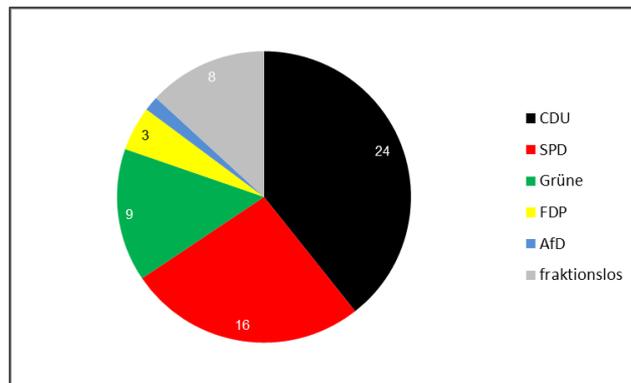
## Kreis Stormarn:

<b>Anzahl Sitze im Kreistag</b>		63				
davon			Divisor	0,50	1,50	2,50
	CDU	23		46,00	<b>1</b>	15,33 <b>4</b> 9,20
	SPD	14		28,00	<b>2</b>	9,33 <b>6</b> 5,60
	Grüne	12		24,00	<b>3</b>	8,00 4,80
	FDP	5		10,00	<b>5</b>	3,33 2,00
	Afd	4		8,00		2,67 1,60
	Die Linke	3		6,00		2,00 1,20
	Freie	1		2,00		0,67 0,40
	Forum	1		2,00		0,67 0,40
<b>Anzahl Delegierte SHLKT</b>		<b>6</b>				
davon	geborene Delegierte	2				
	weitere Delegierte	4				
davon	Frauen	1,6				
Fraktionszugehörigkeit	Landrat		CDU			
	Kreispräsident		CDU			
<b>Verteilung der weiteren Sitze bei</b>	<b>CDU</b>	<b>0</b>				
<b>Anrechnung des Kreispräsidenten</b>	<b>SPD</b>	<b>2</b>				
<b>und des Landrats</b>	<b>Grüne</b>	<b>1</b>				
	<b>FDP</b>	<b>1</b>				

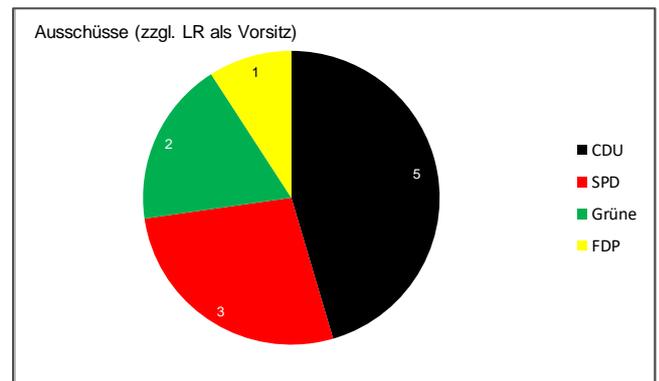
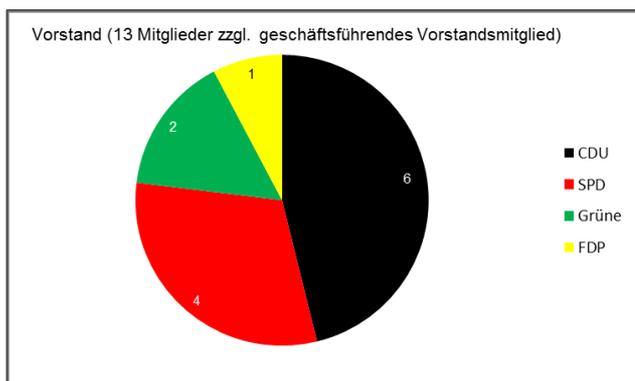
<sup>4</sup> Losentscheid hinsichtlich des letzten Sitzes zwischen CDU und Grünen.

Auf Basis dieser Benennungen setzt sich die Mitgliederversammlung des SHLKT voraussichtlich wie folgt zusammen<sup>5</sup> (nachrichtlich – endgültige Zusammensetzung kann erst nach den Entsendungsentscheidungen der Kreistage, insbesondere der Losentscheide erstellt werden):

Mitgliederversammlung		HEI	RZ	NF	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD		
<b>Sitze</b>		<b>61</b>												
davon														
	<b>geborene Mitglieder</b>	22												
	CDU	14	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	2	
	SPD	0												
	fraktionslos	8	1		1		1	1	1	1	1	1		
	<b>weitere Delegierte</b>	39												
	CDU	10	1		1	1	2		2	1	1	1		<b>24 (23)</b>
	SPD	16	1	2	1	2	2	1	2	1	1	1	2	<b>16 (15)</b>
	Grüne	9		1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	<b>9 (10)</b>
	FDP	3					1						1	<b>3</b>
	AfD	1		0							1			<b>1 (2)</b>
	fraktionslos													<b>8</b>



Dies bedeutet für die Zusammensetzung des Vorstandes des SHLKT und die Fachausschüsse folgende Zusammensetzung (nachrichtlich – endgültige Zusammensetzung kann erst nach den Entsendungsentscheidungen der Kreistage, insbesondere der Losentscheide, und eines ggf. in der Mitgliederversammlung des SHLKT erforderlichen Losentscheids erstellt werden):



<sup>5</sup> Zur Vereinfachung der Darstellung wurde unterstellt, dass etwaige Losentscheidungen im Kreis Herzogtum Lauenburg zugunsten der SPD, im Kreis Steinburg zugunsten der CDU ausfallen.

Die Geschäftsstelle des SHLKT wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns unmittelbar nach den Entsendungsbeschlüssen in den Kreistagen die gewählten Delegierten und die Stellvertreter mitteilen würden, damit die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Konstituierung der weiteren Gremien – Vorstand und Ausschüsse – zeitnah weiterverfolgt werden kann. Bitte teilen Sie auch mit, ob sich der Kreistag für oder gegen eine Anrechnung der Landrätin bzw. des Landrats entschieden hat.

#### **Anlagen**

1. Satzung des SHLKT (Fassung nach Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 10.11.2017)



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/487 Status: öffentlich Datum: 03.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Benennung von 9 weiteren Mitgliedern in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt 9 weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Verbandssatzung für den Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde besteht die Verbandsversammlung aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Eckernförde und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der Sparkasse Hohn-Jevenstedt.

Der Verbandsversammlung gehören 18 weitere Mitglieder an, von denen

- |   |       |
|---|-------|
| a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde                | 9,    |
| b) die Stadt Eckernförde                          | 6 und |
| c) der Zweckverband der Sparkasse Hohn-Jevenstedt | 3     |

wählt.

Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

§ 15 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) findet keine Anwendung, da es sich um eine Wahl nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) handelt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/488 Status: öffentlich Datum: 03.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Benennung von Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förde Sparkasse</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde vor, neben dem Landrat 2 weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förde Sparkasse zu wählen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Förde Sparkasse besteht die Verbandsversammlung aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel und der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön, des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde und des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt sowie 25 weiteren Mitgliedern, von denen die Landeshauptstadt Kiel 13 Mitglieder, der Zweckverband Sparkasse Kreis Plön 7 Mitglieder und der Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde 5 Mitglieder entsenden. Unter diesen sollen die Stellvertretenden der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön und des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde sein.

Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde ist nach § 6 Abs. 1 u. a. zuständig für die Wahl der in die Verbandsversammlung des

Zweckverbandes Förde Sparkasse unter Berücksichtigung des Beteiligungsverhältnisses innerhalb des Verbandes zu entsendenden 5 Mitglieder; bei der Wahl haben das ausschließliche Vorschlagsrecht der Kreis Rendsburg-Eckernförde für 3 Mitglieder, die Stadt Eckernförde für 2 Mitglieder und der Zweckverband der Sparkasse Hohn-Jevenstedt für 1 Mitglied, wobei die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geborenes Mitglied der Verbandsversammlung angerechnet wird; unter diesen sollen die Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sein.

§ 15 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) findet keine Anwendung.

Es handelt es sich hier lediglich um eine Wahlempfehlung an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde. Diese wählt dann nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes Förde Sparkasse.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/500 Status: öffentlich Datum: 14.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>imland gGmbH</b> <b>Entsendung von 9 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der imland gGmbH und auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte Berufung von Herrn Dr. Nils Haake, Chefarzt Intensivmedizin, in den Aufsichtsrat</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 9 Mitglieder in den Aufsichtsrat der imland gGmbH und beruft auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte Herrn Dr. Nils Haake, Chefarzt der Intensivmedizin, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der imland gGmbH gehören dem Aufsichtsrat 9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, Ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird sowie 5 Arbeitnehmer/-innen - Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden, an.

Von den Chefärzten/Ltd. Abteilungsärzten wird Herrn Dr. Nils Haake, Chefarzt der Intensivmedizin, für den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GStG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sol-

len Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/499 Status: öffentlich Datum: 14.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>WFG Infrastruktur GmbH / WFG mbH &amp; Co. KG</b> <b>Entsendung von 8 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der WFG Infrastruktur GmbH / WFG mbH &amp; Co. KG (darunter 2 Vertreter der Minderheitsgesellschafter)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 6 Mitglieder sowie Herrn Schäfer und Herrn Jäger als Vertreter der Minderheitsgesellschafter in die Aufsichtsräte der WFG Infrastruktur GmbH und WFG mbH & Co. KG.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WFG Infrastruktur GmbH besteht der Aufsichtsrat aus dem Landrat oder einem durch ihn bestimmten Vertreter sowie 8 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden und von denen 2 dem Kreis der Minderheitsgesellschafter angehören müssen.

Der Gesellschaftsvertrag der WFG mbH & Co. KG enthält in § 9 Abs. 2 eine identische Regelung.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit praktiziert, die Aufsichtsräte beider Gesellschaften personenidentisch zu besetzen.

Die Minderheitsgesellschafter schlagen dem Kreistag vor, Herrn Georg Schäfer (VR Banken im Kreis Rendsburg-Eckernförde) und Herrn Bernd Jäger (Sparkasse Mittelholstein) als ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

**Anlage/n:**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/495	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Datum: 14.05.2018	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>KielRegion GmbH</b>		
<b>Entsendung von 3 Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 3 Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der KielRegion GmbH.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern. Der Kreis ist durch den Landrat oder einen/eine von ihm benannten/benannte Vertreter/Vertreterin sowie 3 vom Kreistag entsandte Vertreter/Vertreterinnen vertreten. Weiter gehören dem Aufsichtsrat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, die Landrätin/der Landrat des Kreises Plön oder von ihnen benannte Vertreterinnen/Vertreter sowie 3 von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel und 2 vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreterinnen/Vertreter an.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/489	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Datum: 04.05.2018	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR GmbH)</b>		
<b>Wahl von 6 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der AWR GmbH</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AWR GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 13 Mitgliedern. Der Kreis ist durch den Landrat oder einen von ihm zu benennenden Vertreter sowie 6 weitere Mitglieder, die vom Kreistag gewählt werden, im Aufsichtsrat vertreten. Die Service Plus GmbH benennt 6 Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/492 Status: öffentlich Datum: 14.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>
<b>AWR BioEnergie GmbH (ABE GmbH)</b>	
<b>Wahl von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der ABE GmbH</b>	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat der AWR BioEnergie GmbH.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ABE GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern, von denen 3 vom Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandt werden. Die Service Plus GmbH entsendet 2 Mitglieder, der Kreis Schleswig-Flensburg 1 Mitglied.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/493 Status: öffentlich Datum: 14.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>AWZ Betriebsgesellschaft mbH (AWZ GmbH)</b> <b>Wahl von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der AWZ GmbH</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat der AWZ Betriebsgesellschaft mbH.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AWZ GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 5 Mitgliedern, von denen 3 vom Kreistag entsandt werden. Die Service Plus GmbH entsendet 2 Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/494 Status: öffentlich Datum: 14.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Rendsburg Port Authority GmbH (RPA GmbH)</b> <b>Entsendung von 3 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der RPA</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag schlägt der WFG Infrastruktur GmbH 3 Mitglieder zur Benennung für den Aufsichtsrat der Rendsburg Port Authority GmbH vor.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RPA GmbH wird ein Aufsichtsrat von 9 Personen bestellt. Auf Vorschlag des Kreistages werden 3 Mitglieder von der WFG Infrastruktur GmbH benannt. Jeweils 3 weitere Mitglieder werden von der Gemeinde Osterrönfeld und von der Stadt Rendsburg benannt.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/496	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Datum: 14.05.2018	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Nordkolleg Rendsburg GmbH (Nordkolleg GmbH)</b>		
<b>Entsendung von 5 Vertretern in die Gesellschafterversammlung</b>		
<b>Vorschlag von 2 Mitgliedern für den Aufsichtsrat</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 5 Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH und schlägt 2 Mitglieder für den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsrat vor.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg GmbH entsendet der Kreis Rendsburg-Eckernförde 5 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus 5 Mitgliedern. 2 Mitglieder werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen, 1 Mitglied wird von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen und 2 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt, darunter ein Mitglied des Fördervereins.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GStG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Be-

stehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/497 Status: öffentlich Datum: 14.05.2018 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH (Landestheater)</b> <b>Benennung von 6 Vertretern in der Gesellschafterversammlung des Landestheaters</b> <b>Vorschlag für 1 Mitglied für den Aufsichtsrat des Landestheaters</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag benennt 6 Vertreter/innen für die Gesellschafterversammlung der Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH und schlägt der Gesellschafterversammlung 1 Mitglied für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vor.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Gesellschaftsvertrag des Landestheaters enthält keine Vorgabe zur Anzahl der Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung. Die Stimmrechte sind unabhängig von der Zahl der entsendeten Vertreter in § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt. In der konstituierenden Sitzung des Kreistages im Jahr 2013 sind 6 Kreistagsmitglieder als Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung des Landestheaters benannt worden. Insofern wird vorgeschlagen, in gleicher Weise zu verfahren.

Gem. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des Landestheaters besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern. Die Stadt Flensburg entsendet 4 Mitglieder, die Städte Rendsburg und Schleswig sowie der Gesamtbetriebsrat je 1 Mitglied. 5 weitere Mitglieder werden aus den Vorschlägen der anderen Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt. In der Vergangenheit war der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 1 Mitglied im Aufsichtsrat vertreten.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/498	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Datum: 14.05.2018	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) Entsendung von 2 Mitgliedern in den Aufsichtsrat der RKiSH und Benennung von 2 Vertretern</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH und benennt für diese 2 Vertreter/Verterinnen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RKiSH bestellt die Gesellschafterversammlung einen 15-köpfigen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/Vertreterin zu benennen. Jeder Gesellschafter, also auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Betriebsrat ernennt 5 Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/501 Status: öffentlich Datum: 18.05.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Röschmann, Marco
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>
<b>BBZ am NOK</b> <b>Benennung von 5 Vertreterinnen/Vertretern in den Verwaltungsrat</b> <b>sowie 6 Vertreterinnen/Vertretern in den Beirat des BBZ am NOK</b>	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

### Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Pädagogischen Konferenz des BBZ am NOK zu, folgende Lehrkräfte für die neue Wahlzeit als Mitglieder des **Verwaltungsrates** zu bestimmen:

- Herr Dr. Jan Traulsen
- Herr Karsten Sierck
- Frau Katja Klein
- Herr Sven Leckzut

2.

Der Kreistag bestimmt 5 Vertreterinnen/Vertreter für den **Verwaltungsrat** des BBZ am NOK.

3.

Der Kreistag bestimmt 6 Vertreterinnen/Vertreter für den **Beirat** des BBZ am NOK.

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

### 2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des BBZ am NOK besteht aus dem Landrat sowie 9 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des BBZ am NOK vom Kreistag bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach der Kommunalwahl am 06.05.2018 sind nunmehr die Mitglieder des Verwaltungsrates des BBZ am NOK für die neue Wahlperiode durch den Kreistag zu bestimmen.

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung des BBZ am NOK wurden dem Kreistag gemäß dem Beschluss der Pädagogischen Konferenz folgende Lehrkräfte

als Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen:

- Herr Dr. Jan Traulsen
- Herr Karsten Sierck
- Frau Katja Klein
- Herr Sven Leckzut

Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind vom Kreis 5 Vertreterinnen und Vertreter durch den Kreistag zu bestimmen. Hierbei ist im Rahmen der zu fassenden Beschlüsse § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz zu beachten. Zu berücksichtigen ist somit, dass bei Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für den Verwaltungsrat des BBZ am NOK Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen.

Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Die vom Kreistag bestimmten Mitgliederinnen und Mitglieder des Verwaltungsrates haben gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des BBZ am NOK keine Stellvertretung.

Zur Begleitung der Arbeit des Verwaltungsrates besteht satzungsgemäß ein **Beirat**, dem insgesamt 12 Mitglieder angehören. Vom Kreis sind 6 Vertreterinnen/Vertreter durch Beschluss des Kreistages zu benennen. Hierbei ist ebenfalls § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz zu beachten, d.h. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden.

Weiter gehören dem Beirat 2 von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie 4 vom Trägerverband der Landesberufsschulen Rendsburg benannte Vertreterinnen und Vertreter an.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:** keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/502	Status: öffentlich
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen	Datum: 18.05.2018	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Röschmann, Marco	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>BBZ Rendsburg-Eckernförde Benennung von 5 Vertreterinnen/Vertretern in den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Pädagogischen Konferenz des BBZ Rendsburg-Eckernförde zu, folgende Lehrkräfte für die neue Wahlzeit als Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestimmen:

- Frau Heike Boysen-Heisler
- Herr Marcus Ernst
- Herr Matthias Gronwald
- Frau Kristiane Sievers

2.

Der Kreistag bestimmt 5 Mitgliederinnen und Mitglieder für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde.

#### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

#### 2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde besteht aus dem Landrat sowie 9 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des BBZ Rendsburg-Eckernförde vom Kreistag bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach der Kommunalwahl am 06.05.2018 sind nunmehr die Mitglieder des Verwaltungsrates des BBZ Rendsburg-Eckernförde für die neue Wahlperiode durch den Kreistag zu bestimmen. Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung des BBZ Rendsburg-Eckernförde wurden dem Kreistag gemäß dem Beschluss der pädagogischen Konferenz folgende Lehrkräfte als Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen:

- Frau Heike Boysen-Heisler
- Herr Marcus Ernst

- Herr Matthias Gronwald
- Frau Kristiane Sievers

Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind vom Kreis 5 Vertreterinnen und Vertreter durch den Kreistag zu bestimmen. Hierbei ist im Rahmen der zu fassenden Beschlüsse § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz zu beachten. Zu berücksichtigen ist somit, dass bei Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen.

Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Die vom Kreistag bestimmten Mitgliederinnen und Mitglieder des Verwaltungsrates haben gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des BBZ Rendsburg-Eckernförde keine Stellvertretung.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:** keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/511 Status: öffentlich Datum: 30.05.2018 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Trägerversammlung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag entsendet 3 Mitglieder und 3 persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Trägerversammlung des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Nach § 4 der Vereinbarung über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) zwischen den Agenturen für Arbeit und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht die Trägerversammlung aus 6 Mitgliedern. Davon entfallen je 3 Vertreter/Vertreterinnen auf die Agenturen für Arbeit und den Kreis Rendsburg-Eckernförde, für die jeweils auch persönliche Vertreter/Vertreterinnen zu benennen sind.

Neben zwei Kreistagsabgeordneten war für den Kreis Rendsburg-Eckernförde zuletzt auch die Leiterin des Fachbereichs Soziales, Arbeit und Gesundheit, Frau Jeske-Paasch, Mitglied sowie der Leiter des Fachdienstes Soziale Sicherung, Herr Radant, stellvertretendes Mitglied in der Trägerversammlung.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person

berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage/n:**

Keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/513	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 31.05.2018	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe
	Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die beigefügte Satzung zur Änderung des § 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) zu erlassen

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Nach dem Runderlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.1994 - IV 3301 - 160.110.4 - betreffend die Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein, der noch Gültigkeit hat, sollte die Mitgliederzahl eines Seniorenbeirats so bemessen sein, dass einerseits eine ausreichende Legitimation zur Wahrnehmung der Seniorenprobleme vorhanden ist, andererseits aber die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht durch eine zu hohe Mitgliederzahl beeinträchtigt wird.

Ein geeigneter Richtwert ist nach der Kommentierung zu § 42a der Kreisordnung, der Regelungen für Beiräte beinhaltet, die Größe der Ausschüsse des Kreistages. Durch die Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckern erhöht sich die Mitgliederzahl der ständigen Ausschüsse des Kreistages Rendsburg-Eckernförde von 13 auf 19, die künftig auch für den Kreissenorenbeirat gelten soll.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage/n:**  
Änderungssatzung

**ENTWURF**  
**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die**  
**Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a) und b) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom ..... folgende Satzung erlassen:

- I. § 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) in der Fassung vom 15.10.2014 wird in Abs.1 wie folgt geändert:
  1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus 19 Mitgliedern.
- II. Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den .....

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/512 Status: öffentlich Datum: 31.05.2018 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die nachstehend vom Kreissenorenbeirat Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagenen Personen für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Kreissenorenbeirat:

als Mitglied:

<i>Name, Vorname</i>	<i>aus dem örtlichen Seniorenrat/-beirat</i>
Müller, Hans	Rendsburg
Gorny, Renate	Eckernförde
Warschitzka, Peter	Damp
Kock, Jutta	Nortorf
Schröter, Manfred	Gettorf
Wobig, Horst	Owschlag
Barkmann, Volker	Bordesholm
Hartwig, Uwe	Kronshagen
Ohlsen, Peter	Westerrönfeld
Giermann, Uwe	Büdelsdorf
Lübke, Wolf-Dieter	Altenholz

als stellvertretendes Mitglied:

<i>Name, Vorname</i>	<i>aus dem örtlichen Seniorenrat/-beirat</i>
Jaensch, Wera	Flintbek
Trube, Horst	Osdorf
Hartmann, Manfred	Neuwittenbek
Mehrens, Reimer	Sehestedt

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Kreissenorenbeirat besteht nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Neufassung) aus bis zu 19 Mitgliedern.

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Bildung des Kreissenorenbeirates hat der jeweils bestehende Kreissenorenbeirat vor Ablauf seiner Wahlzeit in Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten dem Kreistag die Mitglieder des neuen Beirats vorzuschlagen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied des Beirats kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorgeschlagen werden.

Der Kreissenorenbeirat hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 in Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten einstimmig beschlossen, die im Beschlussvorschlag aufgelisteten 11 Personen als Mitglieder und die 4 Personen als stellvertretende Mitglieder für den Kreissenorenbeirat vorzuschlagen. Weitere Mitglieder/stellvertretende Mitglieder werden zu einem späteren Zeitpunkt nachbenannt.

Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt (§ 4 Abs. 3 der Satzung Kreissenorenbeirat).

Die/Der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden in der konstituierenden Sitzung des Kreissenorenbeirates aus seiner Mitte gewählt (§ 5 Abs. 2 der Satzung Kreissenorenbeirat).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage/n:**

Keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/510 Status: öffentlich Datum: 28.05.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Röschmann, Marco	
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag beschließt, Herrn Reinhard Frank aus Embühren auf der Grundlage der Satzung des Kreises über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten für die Dauer einer weiteren Wahlzeit des Kreistages als Beauftragten für Kulturangelegenheiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu bestellen.

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

**2. Sachverhalt:** Das Amt des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten wurde erstmalig am 31.03.2014 mit Bestellung von Herrn Frank durch den Kreistag vergeben.

Der Beauftragte wird gemäß den Regelungen der Satzung des Kreises über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten für die Dauer der Wahlzeit bestellt, die somit am 31. Mai 2018 endet.

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung wie auch der Kreistag kamen in ihren Sitzungen am 29.01.2018 bzw. am 26.03.2018 einmütig überein, dass Herr Frank für die Fortführung der Kreiskulturarbeit in der kommenden Wahlperiode als Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten erneut vom Kreistag bestellt wird.

Auf Nachfrage hat sich Herr Frank bereit erklärt, bei einer erneuten Bestellung diese Aufgabe auch für die nächste Wahlzeit auszuführen.

Der Beauftragte für Kulturangelegenheiten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Rahmen des Haushaltsansatzes beim Teilplan 281101 Heimat und sonstige Kulturpflege zur Verfügung.

**Finanzielle Auswirkungen:** entfällt

**Anlage/n:** entfällt



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/531 Status: öffentlich Datum: 04.06.2018 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

#### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

#### **2. Sachverhalt:**

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, mehrere gleichberechtigte Vorsitzende der Fraktionen zu wählen. Die Entschädigungssatzung wurde deshalb, hinsichtlich der ggf. anteilig auszahlenden Aufwandsentschädigung, entsprechend angepasst.

**Finanzielle Auswirkungen:** Nein

**Anlage/n:**

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung  
seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie  
der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom . .2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Sollte eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende benennen, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3.
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4.
4. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird Satz 5:

**§ 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am .....2018 in Kraft.

Rendsburg, .2018

Landrat



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2018/467
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum:	26.03.2018
	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Änderung der Aufbauorganisation</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

### 2. Sachverhalt:

Zum 01.07.2018 soll der Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz aufgrund seiner ordnungsrechtlichen Aufgabenstellungen wieder dem Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen unterstellt werden. Gleichzeitig wird der befristet dem Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule unterstellte Fachdienst Umwelt zurückgeführt in den Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen.

Die im Bereich Recht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, da es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, aus dem Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen in den Fachbereich Zentrale Dienste gehen und dort der Fachbereichsleitung unterstellt werden.

Im Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit wurde die innerhalb des Fachdienstes Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst bestehende Fachgruppe Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst in zwei eigenständige Fachgruppen aufgeteilt.

Die Umorganisation erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Dem Kreistag wird dieser Vorschlag für eine Änderung der Aufbauorganisation gemäß § 51 Abs. 3 KrO vorgelegt. Der Vorsitzende des Personalrates hat nach § 83 MBG ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

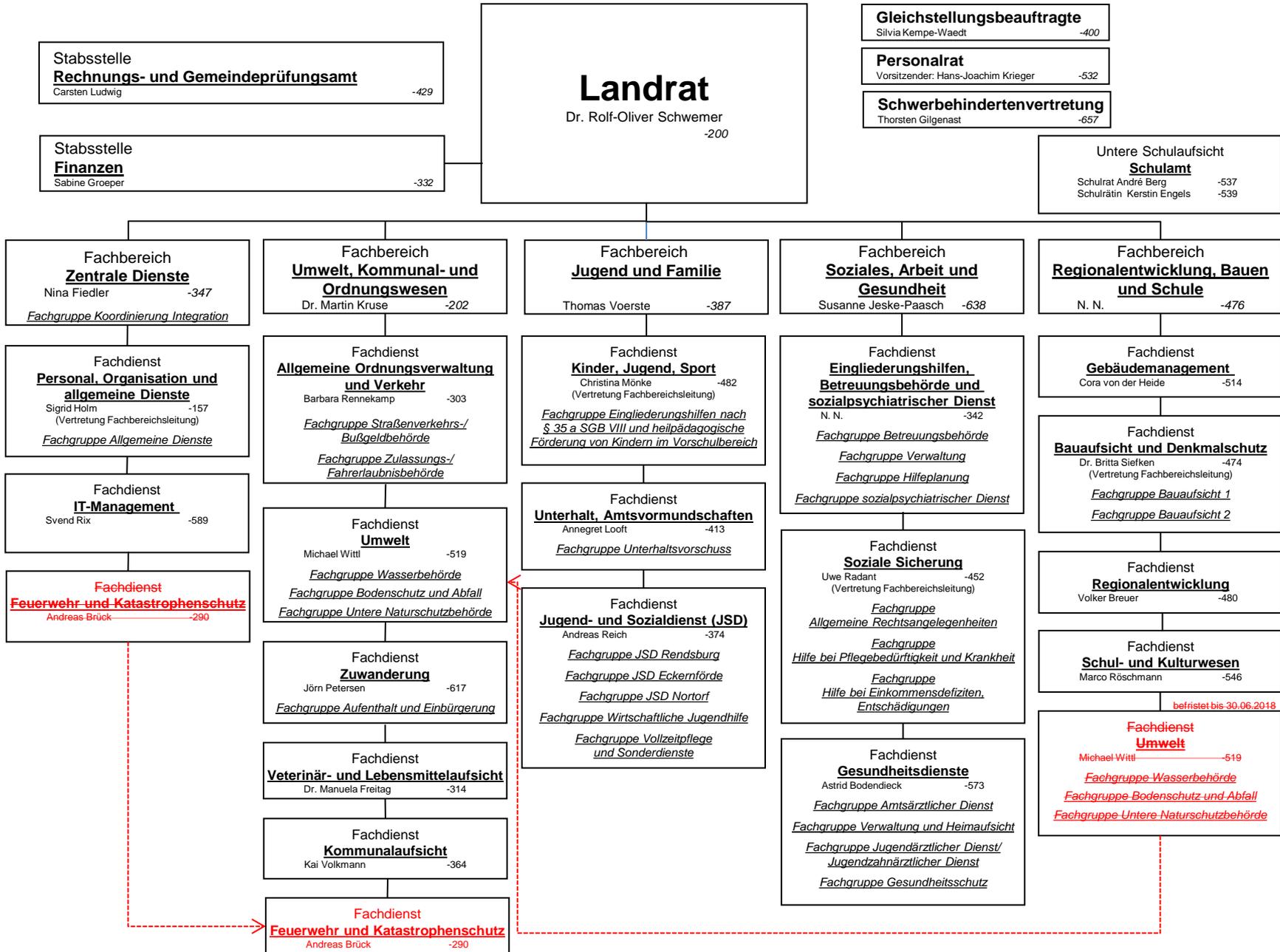
Der ab dem 01.07.2018 geltende Verwaltungsgliederungsplan ist beigelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Anlage/n:**

Verwaltungsgliederungsplan ab 01.07.2018





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2016/960-001 Status: öffentlich Datum: 03.04.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Interkommunaler Vertrag über die Finanzierung von kreisgrenzenübergreifenden Leistungen im ÖPNV mit Linienbussen außerhalb des eigenen Aufgabenträger-Zuständigkeitsbereiches</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen,
 

die Verwaltung mit dem Abschluss des anliegenden Vertrages über die Abgeltung exterritorialer Verkehre zwischen den Aufgabenträgern der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.
2. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses,
 

die Verwaltung mit dem Abschluss des anliegenden Vertrages über die Abgeltung exterritorialer Verkehre zwischen den Aufgabenträgern der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

## 2. Sachverhalt:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Stadt-Umland-Bereich Kiel ist gekennzeichnet durch intensive Verkehrsverflechtungen mit starken Verkehrsströmen über Kreis- und Stadtgrenzen hinweg. Um den hieraus resultierenden Verkehrsbedürfnissen im ÖPNV hinsichtlich des Fahrgastinteresses wie auch unter der Maßgabe rationeller Leistungserbringung möglichst optimal zu genügen, werden traditionell in erheblichem Umfang Verkehrsleistungen über die Kreis- und Stadtgrenze hinweg angeboten. Dies gilt sowohl für Verkehre, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde bestellt und finanziert werden und in die Landeshauptstadt hineinlaufen wie auch umgekehrt für Verkehre, die von der Landeshauptstadt Kiel bestellt und finanziert werden und in die Nachbarkreise führen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurde 1998 der Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) mit dem „VRK“-Vertrag als Grundlage zur Sicherstellung und Optimierung übergreifender Lösungen für den ÖPNV ins Leben gerufen.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Zielsetzung möglichst hoher Attraktivität des ÖPNV ist eine Weiterentwicklung dieser Struktur zur Sicherstellung möglichst optimaler Verbindungen zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Landeshauptstadt auch zukünftig unbedingt notwendig. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die aktuelle Luftverschmutzungsproblematik mit den hieraus resultierenden Erfordernissen, die Ein- und Auspendler in verstärktem Maße zum Umstieg vom PKW auf den ÖPNV zu bewegen. Ebenso ist dies zielführend mit Blick auf die in den letzten Jahren erfolgte weitere Vertiefung der Zusammenarbeit innerhalb der KielRegion, die in Bezug auf die Mobilität aktuell mit dem gemeinsamen Masterplan Mobilität für die KielRegion ihren starken Ausdruck findet.

Um sich den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der VO Nr. 1370/2007 anzupassen besteht die Notwendigkeit, die Finanzierung der Verkehre im VRK neu zu gestalten (vgl. VO/2016/960). Dafür wurde seitens der Fa. Rödl & Partner ein Vorschlag zur neuen Finanzierungssystematik entwickelt.

Die bisherigen Bestimmungen zur Finanzierung sollen dabei durch die in der Anlage aufgeführten Regelungen ersetzt werden. Bisher zahlen die Aufgabenträger ihren Finanzierungsanteil in einen VRK-Topf ein, aus dem die Verkehrsunternehmen ihren Anteil ausgezahlt bekommen. Zukünftig soll die Finanzierung wie folgt geregelt werden:

- I. Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Leistungen der Verkehrsunternehmen liegt zukünftig ausschließlich bei demjenigen Aufgabenträger, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wird.
- II. Der jeweils zuständige Aufgabenträger stellt im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sicher, dass die für die Finanzierung des ÖPNV im bestehenden Umfang erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- III. Die Aufgabenträger vereinbaren untereinander finanzielle Ausgleichsleistungen für exterritoriale Verkehre in einem separaten interkommunalen Vertrag (siehe Anlage).

Die weiteren Regelungen zur Zusammenarbeit im VRK bleiben wie bisher erhalten.

Mit der neuen Finanzierung ergeben sich praktisch keine Änderungen am VRK als solcher. Durch die Umstellung der VRK-Zahlungsmodalitäten ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen an dem vom Kreis bisher zu zahlenden Betrag i.H.v. 212.000 €. Auf Grund der Tatsache, dass die DB Regio Schleswig-Holstein zukünftig keine Mittel mehr aus der VRK-Finanzierung bezieht, wird sich die Gesamtsumme für den Kreis Rendsburg-Eckernförde von bisher 212.000 € auf etwa 200.000 € reduzieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhaltsdarstellung

**Anlage/n:**

- ▶ Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Abgeltung exterritorialer Verkehre
- ▶ VRK-Vertrag

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der

**Landeshauptstadt Kiel**

und dem

**Kreis Plön**

und dem

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

über die Abgeltung exterritorialer Verkehre zwischen den Aufgabenträgern

## Präambel

Die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde sind gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zuständig. Der öffentliche Personennahverkehr in der Region Kiel ist geprägt durch eine historisch gewachsene, die Aufgabenträgergrenzen überschreitende, Verflechtung von Verkehrsangeboten. Diese Integration dient den Fahrgastinteressen, sichert aber auch für alle beteiligten Aufgabenträger eine bestmögliche und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Verantwortungen für ein ausreichendes Verkehrsangebot.

Die Finanzierung der Verkehrsleistung zur Erbringung dieser ausreichenden Verkehrsbedienung durch die Betreiber erfolgt in eigener Verantwortung der Aufgabenträger. Dies betrifft auch die, die Grenzen des jeweiligen Aufgabenträgers überschreitenden Verkehre. Dieser Vertrag regelt die finanzielle Abgeltung für den grenzüberschreitenden Straßenpersonennahverkehr im Innenverhältnis der Vertragspartner. Die Regelung gewährleistet eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgabenträgerschaft nach kommunalem Haushaltsrecht. Eine Übertragung von Befugnissen erfolgt nicht.

## § 1

### Gegenstand und Grundsätze der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die interkommunale Abgeltung zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufgabenträger) für Straßenpersonennahverkehre außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches (exterritoriale Verkehre). Ziel ist es, die interkommunale Abgeltung unter Berücksichtigung des Berechnungs- und Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass sich die jeweiligen Aufgabenträgerverantwortungen der Vertragspartner darin bestmöglich abbilden.
- (2) Die exterritorialen Verkehrsleistungen werden jeweils von demjenigen Aufgabenträger beauftragt (Federführer), der sich aus der Anlage ergibt. Der Federführer stellt im Falle intern direkt vergebener oder selbst erbrachter Leistungen sicher, dass es sich bei den exterritorialen Verkehren um abgehende Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 handelt.
- (3) Die vom Federführer beauftragten exterritorialen Verkehrsleistungen begünstigen den angrenzenden Aufgabenträger (Begünstigter), der hierfür dem Federführer eine Abgeltung gewährt.
- (4) Federführer und Begünstigter wirken bei der Konzeption der exterritorialen Verkehre kooperativ zusammen.
- (5) Parameter der interkommunalen Abgeltung sind:
  - a) Menge (Kilometer): Fahrleistung im Linienverkehr gemäß §§ 42 43 PBefG außerhalb des eigenen Aufgabenträgerbereiches (Fahrplankilometer); im Falle von flexiblen Bedienformen wird die tatsächliche Verkehrsleistung (Nutzwagenkilometer) herangezogen.
  - b) Aufwand (Euro): Die zwischen den Aufgabenträgern gemäß Anlage vereinbarten Kostensätze für den exterritorialen Verkehr.
  - c) Ertrag (Euro): Die zwischen den Aufgabenträgern gemäß Anlage festgelegten Erlöse im exterritorialen Verkehr.
- (6) Die exterritorialen Verkehrsangebote müssen den qualitativen Anforderungen des Federführers genügen. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Regionalen Nahverkehrspläne.
- (7) Diese interkommunale Finanzierungsvereinbarung gilt unbeschadet des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Vertragspartnern zur Übertragung der Aufgabenwahrnehmung und organisatorischen Zusammenarbeit vom 29.12.2012.

## § 2

### Berechnung der interkommunalen Abgeltung

- (1) Für die Berechnung der interkommunalen Abgeltung zwischen Begünstigtem und Federführer gilt folgende Formel:

#### Menge x (Aufwand – Ertrag)

Die jeweiligen Werte je Parameter ergeben sich aus der Anlage. Maßgeblich für die Berechnung sind die Werte des jeweiligen Abgeltungsjahres (n). Die Anlage wird jährlich im Folgejahr des Abgeltungsjahres auf Grundlage der tatsächlich im Abgeltungsjahr erbrachten Menge (siehe Abschnitt a) der Anlage) und der für diese anzusetzenden Werte für Aufwand und Ertrag je Mengen-km (siehe Abschnitt b) der Anlage) aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt bis 31.05. des jeweiligen Folgejahres. Die Anpassungen müssen einvernehmlich erfolgen. Das Einvernehmen kann nur bei begründeten Zweifeln versagt werden.

- (2) Eine Saldierung der jeweiligen interkommunalen Abgeltungen ist zulässig, sofern ein Aufgabenträger dem nicht zuvor widerspricht.
- (3) Im jeweiligen Abgeltungsjahr (n) erfolgt eine Vorauszahlung zum 30.06., welche sich an den Parametern des Vorjahres (n-1) bemisst. Für die Menge gilt hierbei, dass bis zum 31.12. des Vorjahres (n-1) umgesetzte Maßnahmen berücksichtigt und auf ein Jahr hochgerechnet werden.
- (4) Die Spitzabrechnung erfolgt jährlich, bis zum 30.06. des Folgejahres (n+1). In begründeten Fällen kann ein späterer Termin vereinbart werden.

## § 3

### Leistungsänderungen

Im Falle von Vorhaben oder Wünschen zu Leistungsänderungen im Bereich der exterritorialen Verkehre, die überproportionale Kostenveränderungen infolge des Auftretens von sprungfixen Kosten (typischerweise bei Fahrzeugmehr- oder -mindereinsatz) nach sich ziehen, nehmen der begünstigte und der federführende Aufgabenträger rechtzeitig vorher Beratungen zur Finanzierung auf.

## § 4

### Haftung

Die Vertragspartner haften einander im Rahmen dieser Vereinbarung für eigenübliche Sorgfalt.

**§ 5****Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Die beteiligten Vertragspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges zunächst innerhalb von vier Wochen eine Verständigung zu suchen. Kommt es innerhalb der Frist nicht zu einer Einigung, soll unter Hinzuziehung eines gemeinsam bestellten Mediators eine Einigung innerhalb von vier Wochen erreicht werden. Abweichungen hiervon sind möglich, sofern Einvernehmen über die Abweichungen besteht.
- (2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

**§ 6****Aufhebung und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. Für das Jahr nach der Kündigung soll letztlich das Verfahren nach § 2 gelten.

**§ 7****Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung

Entwurf; 4.4.2018

des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Kiel, den

---

Landeshauptstadt Kiel

Plön, den

---

Kreis Plön

Rendsburg, den

---

Kreis Rendsburg-Eckernförde

## Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Abgeltung exterritorialer Verkehre zwischen den Aufgabenträgern

Ausgleichsberechnung 2018 (vorläufig) für exterritoriale Leistungen

### a) Parameter: Leistungsmenge

**Berechnung der exterritorialen Leistungen je Aufgabenträger:** Maßgeblich ist Fahrplanjahr 2017 vor Inkrafttreten der Umleitungsmaßnahmen Kleiner-Kiel-Kanal; Regionalbus-Fahrleistungen in Kiel von / ab ZOB berechnet

### Begünstigter Aufgabenträger: Landeshauptstadt Kiel

Linie	Maßgeblicher Abschnitt (Anfangs- und Endhaltestelle)	Leistung in Mengen-km	Federführender Aufgabenträger
102 Kiel, ZOB – Laboe, Hafen	„Kiel, ZOB“ – „Schönkirchener Straße“	443.485	Kreis Plön
200/201/210 Kiel, ZOB – Schönberg / Schönberger Strand	„Kiel, ZOB“ – „Schönkirchener Straße“		
300 CITTI-Park – Raisdorf, Bahnhof	„Kiel, HBF“ – „Klosterweg“		
410/411 Kiel, ZOB – Bad Segeberg	„Kiel, ZOB“ – „Moorsee“		
4310 Kiel, ZOB – Lütjenburg / Oldenburg	„Kiel, ZOB“ – „Klosterweg“		
4330 Kiel, ZOB / Raisdorf, Bahnhof – Preetz / Plön	„Kiel, ZOB“ – „Klosterweg“		
Kieler Woche (Linien 200, 410, 4310)	Wie betroffene Linien (4310 wie 300)		
501/502 Strande – Schulensee / Rammsee, Osterberg / Flintbek, K.-Zuse-Ring / Flintbek	„Kiel, HBF“ – „Eiderbrücke“ „Kiel, HBF“ – Olympiazentrum“/„Drachenbahn“	546.608	Kreis Rendsburg-Eckernförde
900/901/902 Krusendorf / Strande – Wellsee, Edisonstr. / Rönne, Dorf	„Kiel, HBF“ – „Wellsee, Edisonstraße“/„Rönne, Dorf“ „Kiel, HBF“ – „Immelmannstraße“		
520, 540, 4610 Kiel, ZOB – Molfsee – Schierensee / Westensee / Nortorf	„Kiel, ZOB“ – „Eiderbrücke“		
921/922 Friedrichsort – Krusendorf (/ - Gettorf)	„Falckensteiner Straße“ – „Stift, Räuherei“		
620, 4630 Kiel, ZOB – Achterwehr – Westensee / Rendsburg	„Kiel, ZOB“ – „Am Taubenkrug“		
640 Kiel, ZOB – Kronshagen – Westensee	„Kiel, ZOB“ – „Königstein“		
830 Kronshagen – Gettorf	„Vulkanweg“/„Holmredder“ – „Sylter Bogen“		
4810 Kiel, ZOB – Flensburg	„Kiel, ZOB“ – „Kopperpahler Teich“ und „Vulkanweg“ – „Sylter Bogen“		
706 Kiel Eichhofstr. – Flintbek – Meimersdorf (Nachtbus)	„Eichhofstraße“ – „Eiderbrücke“ und „Am Dorfplatz“ – „Grot Steenbusch“		
Kieler Woche (Linie 900)	„Kiel, HBF“ – „Immelmannstraße“		

**Begünstigter Aufgabenträger: Kreis Plön**

Linie	Maßgeblicher Abschnitt (Haltestellen)	Leistung in Mengen-km	Federführender Aufgabenträger
1 Wellingdorf – Elmschenhagen, Krooger Kamp	„Rosenweg“ – „Klosterweg“	<b>624.597</b>	Landeshauptstadt Kiel
2 Oppendorf – Raisdorf, Bahnhof	„Feldkamp“ – „Klausdorf, Schule“/„Raisdorf, Bahnhof“		
22 Klausdorf, Schule – Suchsdorf, Rungholtplatz	„Klausdorf, Schule“ – „Ostfriedhof“		
100 Laboe, Hafen – Mettenhof, Roskilder Weg (/Melsdorf)	„Laboe, Hafen“ – „Hasselfelde“		
101 Heikendorf, Am Heidberg – Mettenhof, Roskilder Weg	„Heikendorf, Am Heidberg“ – „Hasselfelde“		
705 Laboe, Hafen - Eichhof (Nachtbus)	„Laboe, Hafen“ – „Hasselfelde“		
512S Strandexpress Laboe, Hafen – Strande (Saisonverkehr)	„Laboe, Hafen“ – „Schönkirchener Straße“		
Kieler Woche (Linien 22, 100, 705)	wie betroffene Linien		
Anruflinientaxi Klausdorf (Linie 2; nur genutzte Fahrten)	„Feldkamp“ – „Klausdorf, Schule“		

## Begünstigter Aufgabenträger: Kreis Rendsburg-Eckernförde

Linie	Maßgeblicher Abschnitt (Haltestellen)	Leistung in Mengen-km	Federführender Aufgabenträger
6 Hassee, Kolonnenweg – Wik, Herthastraße	„Am Forsthaus“ – „Johann-Fleck-Straße“	574.561	Landeshauptstadt Kiel
22 Suchsdorf, Rungholtplatz – Klausdorf, Schule	„Vulkanweg“ – „Kopperpähler Teich“		
30S Strande – Kiel HBF	„Strande“ – „Drachenbahn“		
34 Kronshagen, Albert-Schweitzer-Str. – Kroog, Am Wellsee	„Kronshagen, Albert-Schweitzer-Straße“ – „Königstein“		
71/72 Kronshagen, Schulzentrum – Elmschenhagen, Tröndelweg / Wellingdorf	„Kronshagen, Schulzentrum“ – „Eichhof“		
81 Suchsdorf, Rungholtplatz – Botanischer Garten	„Vulkanweg“ – „Kopperpähler Teich“		
91 Melsdorf – Friedrichsort, Falckensteiner Str. (inkl. Li. 100 im Spät- und Wochenendverkehr)	„Melsdorf“/„Bahnhof Melsdorf“ – „Jütlandring“/„Seelandweg“		
100 (Melsdorf/-) Mettenhof, Roskilder Weg – Laboe, Hafen	„Am Forsthaus“ – „Königstein“		
501/502 Strande – Schulensee / Rammsee, Osterberg / Flintbek, K.-Zuse-Ring / Flintbek	„Strande“ – „Drachenbahn“		
	„Eiderbrücke“ – „Rammsee, Osterberg“		
	„Eiderbrücke“ – „Flintbek, K.-Zuse-Ring“		
	„Eiderbrücke“ – „Flintbek, Parkplatz“/ „Flintbek, Rosenberg“		
900/901/902 Krusendorf / Strande – Wellsee, Edisonstr. / Rönne, Dorf	„Birkenmoor“/„Krusendorf“ – „Stettiner Weg“		
	„Strande“/„Dänischenhagen, Strander Straße“ – „Stettiner Weg“		
Kieler Woche (Linien 22, 100, 501/502)	wie betroffene Linien (100 Melsdorf und über Kronshagen)		
512S Strandexpress Strande – Laboe, Hafen (Saisonverkehr)	„Strande“ – „Drachenbahn“		

**b) Parameter: Aufwand, Ertrag**

**Ausgleichssatz:** Für alle unter a) erfassten Verkehre je Mengen-km, abgeleitet aus Bericht gemäß Art. 7, Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 der Landeshauptstadt Kiel für 2016: **0,55 €**

**c) Berechnung des vorläufigen Ausgleichs für 2018 (vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung in 2019):**

**Kreis Plön:**

624.597 km - 443.485 km = 181.112 km Überschussleistung des federführenden Aufgabenträgers Kiel;  
Ausgleichsbetrag des Kreises Plön an die Landeshauptstadt Kiel: 181.112 km x 0,55 € = **99.611,60 €**

**Kreis Rendsburg-Eckernförde:**

574.561 km - 546.608 km = 27.953 km Überschussleistung des federführenden Aufgabenträgers Kiel;  
Ausgleichsbetrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde an die Landeshauptstadt Kiel: 27.953 km x 0,55 € = **15.374,15 €**

**Neufassung des „V R K“ - V e r t r a g e s vom 11./13.05.1998 und Mai/Juni 2001  
mit Änderungen vom Oktober 2002, März 2003 und Mai/August 2005**

Präambel

Am 28.03.1991 haben der damalige Verband Kieler Umland, die Kieler Verkehrs Aktiengesellschaft in Kiel, die Autokraft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kiel, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Hamburg, und die Verkehrsbetriebe Kreis Plön, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Plön einen Vertrag zur Verlängerung der 2. Stufe der Tarif- und Verkehrsgemeinschaft Kieler Umland mit einer Laufzeit vom 01. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 geschlossen. Dieser Vertrag ist durch drei Ergänzungsverträge bis zum 31.12.1997 verlängert worden.

Nach § 2 Abs. 2 des am 01.01.1996 in Kraft getretenen Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im ÖPNV freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Aufgabenträger des schienengebundenen Nahverkehrs ist das Land Schleswig-Holstein. Nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG haben die Aufgabenträger aus verkehrlichen, wirtschaftlichen, regional-planerischen und ökologischen Gründen zusammenzuarbeiten und darauf hinzuwirken, dass auch die Verkehrsunternehmen im Interesse eines einheitlichen ÖPNV-Angebotes zusammenarbeiten.

Auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben haben die Kieler Verkehrs Aktiengesellschaft, die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH, die Autokraft GmbH und die Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH am 20.12.1996 einen Vertrag zur Bildung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Ziel geschlossen, die Nutzung und die Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel zu steigern und dazu die Verkehre der Vertragspartner im Verkehrsgebiet so zu organisieren, dass die Verkehrsbedienung verbessert und die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe erhöht wird.

Weiterhin haben die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem 13.01./29.01./10.02.1997 eine schriftliche Vereinbarung mit dem Ziel getroffen, die Belange der Aufgabenträger abgestimmt und gemeinsam in der Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen wahrzunehmen. Diese Vereinbarung ist am 01.01.1997 in Kraft getreten.

Anknüpfend an die vorgenannten vertraglichen Regelungen und an die Zielsetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG ist als Grundlage für den Verkehrsverbund Region Kiel - "VRK" - zwischen der Landeshauptstadt Kiel, den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde, der Autokraft GmbH, der Kieler Verkehrs-AG, der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH, der Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH und der Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH im Mai 1998 der „VRK“-Vertrag geschlossen worden, der am 01.01.1998 in Kraft getreten ist.

Seither sind in Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen verschiedene Änderungen dieses Vertrages erfolgt:

- Ergänzungsvertrag aufgrund der Neuaufnahme von Verkehren durch die Nord-Ostsee-Bahn GmbH zum 05.11.2000,
- Neufassung des Vertrages im Mai/Juni 2001 mit Anpassung der Beträge der Ausgleichszahlungen,
- Änderungsvertrag vom März/April 2004,
- Neufassung des Vertrages vom Mai/August 2005 (rückwirkend zum 01.01.2005) aufgrund der Einführung des SH-Tarifbeschlusses,
- Übernahme der Vereinbarung vom 13.01./29.01./10.02.1997 über die Zusammenarbeit der Aufgabenträger im ÖPNV als Regelungsinhalt in diesen Vertrag (§ 9).

Eine erneute Überarbeitung des Vertrages wird nunmehr notwendig, weil gegenüber der letzten Vertrags-Neufassung im Jahre 2005 Änderungen in der Zusammensetzung der Vertragspartner, im Bereich der Ausgleichsleistungen und im organisatorischen Bereich erfolgt sind. So haben die VRK-Gebietskörperschaften mit Wirkung vom 01.01.2013 zusätzlich einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV geschlossen. Damit einher ging auch eine Transformation der bisherigen VRK-Geschäftsstelle in eine nunmehr von den Gebietskörperschaften getragene und für diese tätige Einrichtung. Auch die Bemühungen des Landes Schleswig-Holstein, die landesweite Tarifgemeinschaft zu einem Verkehrsverbund für das gesamte Land weiterzuentwickeln, ziehen die Notwendigkeit der Neupositionierung des VRK nach sich. Die Verbundpartner haben sich übereinstimmend zum Fortbestand des VRK auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen bekannt, da sie für das Verbundgebiet angesichts seiner intensiven Verkehrsverflechtungen eine Planungs-

und Organisationsgemeinschaft weiter für erforderlich halten. Dieser Position wird mit der Fortführung des Vertragsverhältnisses – in der angepassten, hier vorliegenden Fassung – Ausdruck verliehen.

Dementsprechend dient dieser Vertrag dazu, die Finanzierung für den VRK fortzuschreiben und die Koordinierung zwischen den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen im Bereich Kiel / Plön / Rendsburg-Eckernförde zu gewährleisten, ergänzend zu den Regelungen im Tarifierungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif und möglichen weiteren Verbundregelungen auf Landesebene.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften als Aufgabenträger sowie den beteiligten Verkehrsunternehmen im Hinblick auf Tarifgestaltung und Bedienungsangebot im Verkehrsgebiet sowie deren Finanzierung. Gegebenenfalls bestehende Regelungen aus anderen Verträgen zwischen einzelnen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in fortzusetzender Auswertung der Praxis aufgrund dieses Vertrages weitergehende rechtliche und organisatorische Ausgestaltungen der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und den Verkehrsunternehmen unter Wahrung der Abgrenzung zwischen Besteller-Ebene und Ersteller-Ebene erreicht werden sollen.

## **§ 2**

### **Verkehrsgebiet**

- (1) Das Verkehrsgebiet besteht mit Inkrafttreten dieses Vertrages aus der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und Teilbereichen des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Abgrenzung des Verkehrsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Durch entsprechende Ergänzungsvereinbarungen können weitere Verkehrsunternehmen Partner dieses Vertrages werden. Solche weiteren Verkehrsunternehmen

sind durch Ergänzungsvereinbarungen aufzunehmen, wenn sie von einem der beteiligten Aufgabenträger mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt werden.

### **§ 3**

#### **Tarifsystem, Fahrausweisangebot, Fahrplanprogramm**

- (1) Seit Einführung des Landesweiten Tarifs gilt für das in § 2 Abs. 1 genannte Verkehrsgebiet auch dieser Tarif. Das Fahrausweisangebot ergibt sich aus der Anlage 2 mit Differenzierung nach den landesweit und regional nur im VRK maßgeblichen Fahrausweisangeboten.
- (2) Es gilt der jeweils aktuelle, in den einschlägigen Medien veröffentlichte VRK-Tarifzonenplan.
- (3) Die hierfür maßgeblichen Tarife, jeweils bezogen auf das Fahrkartenangebot, ergeben sich aus der jeweils gültigen Preistafel zu den Tarif- und Beförderungsbestimmungen im SH-Tarif (dort Anlage 6).
- (4) Das für das Verkehrsgebiet maßgebliche Liniennetz mit dem darauf beruhenden Fahrplanprogramm ergibt sich aus den jeweils aktuell genehmigten Fahrplänen.
- (5) Entfällt.
- (6) a) Änderungen im Sinne der vorgenannten Absätze 1 bis 4 mit Auswirkungen auf die Finanzierung gemäß § 5 können einvernehmlich vorgenommen werden. Das Einvernehmen hierzu darf nicht versagt werden, wenn die Änderung aus wesentlichen wirtschaftlichen Gründen für ein beteiligtes Verkehrsunternehmen erforderlich ist. Für die diesbezügliche Bewertung sind die Regelungen aus dem Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif, dort § 10 Abs. 1 Satz 3 f entsprechend heranzuziehen.  
  
b) Im Zuge der fortlaufenden Bearbeitung können die Verkehrsunternehmen Änderungen des Bedienungsangebotes gemäß Abs. 4 vornehmen, soweit sich im Ergebnis keine maßgebliche Verschlechterung des bestehenden Angebotes insgesamt ergibt. Im Falle solcher Änderungen sind die Vertragspartner jeweils

rechtzeitig vorher zu unterrichten.

c) entfällt.

(7) Das vorstehende Verkehrsangebot steht in Übereinstimmung mit den im landesweiten Nahverkehrsplan und in den Nahverkehrsplänen der drei beteiligten Gebietskörperschaften verankerten Zielsetzungen.

#### **§ 4**

##### **VRK-unabhängige finanzielle Leistungen der Aufgabenträger**

Die von den beteiligten Gebietskörperschaften bisher für das bestehende ÖPNV-Angebot in ihrem Bereich gewährten finanziellen Leistungen außerhalb der Leistungen für die frühere Tarif- und Verkehrsgemeinschaft Kieler Umland bleiben von diesem Vertrag unberührt.

#### **§ 5**

##### **Fortführung finanzieller Leistungen für den VRK im bisherigen Bestand**

(1) Zur Finanzierung des in § 3 genannten Tarifangebotes zahlen die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde an die im VRK vertretenen ÖPNV-Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für tarifliche Mindereinnahmen, die aus den vor der Gründung des VRK bestehenden Gemeinschaftstarifen im Verkehrsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 und aus der Einführung des gemeinsamen VRK-Tarifresultieren. Die Höhe dieser Leistungen beträgt insgesamt 1.584.999,35 Euro pro Jahr. Der vorgenannte Betrag wird regelmäßig auf der Grundlage der Abrechnungsdaten aus dem Landesweiten Tarif gemeinsam durch die Vertragspartner im Hinblick auf eine reduzierende Anpassung überprüft.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden finanziellen Aufwendungen werden unter den beteiligten Gebietskörperschaften wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptstadt Kiel:	39,37%
Kreis Plön:	43,58%
Kreis Rendsburg-Eckernförde:	17,05%

Diese Aufteilung wird auf der Grundlage der Abrechnungsdaten aus dem Landesweiten Tarif regelmäßig gemeinsam durch die drei genannten Gebietskörperschaften im Hinblick auf den Bedarf einer Anpassung überprüft.

(3) Das Land Schleswig-Holstein leistete bis 2010 Ausgleichszahlungen für VRK-Mindereinnahmen in Höhe von 130.000 Euro jährlich, was dem rechnerisch auf den SPNV entfallenden Anteil aller VRK-Mindereinnahmen entsprach. Seither werden nach Auskunft der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH im Rahmen des Wettbewerbs im SPNV von den Bietern Angebote wirksam, die eventuelle Mindereinnahmen einpreisen, so dass keine eigenständigen dementsprechenden Ausgleichsleistungen im SPNV mehr erforderlich sind. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ist noch das „Netz Mitte“, das innerhalb des VRK die Strecke Kiel – Bordesholm umfasst, nicht in diese Regelung einbezogen, so dass noch Ausgleichszahlungen in Höhe von jährlich 50.000 Euro erfolgen. Mit Wirksamwerden der Neuvergabe dieses Teilnetzes – Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 – wird das Land Schleswig-Holstein seine Ausgleichszahlungen einstellen.

(4) Entfällt.

#### **§ 6**

Entfällt.

#### **§ 7**

Entfällt.

#### **§ 8**

### **Zahlungsverfahren**

Die Zahlungen der VRK-Gebietskörperschaften an die sich aus den Regelungen zum Landesweiten Tarif ergebende Verrechnungsstelle erfolgen jeweils zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) in Höhe eines Viertels der Jahressumme. Die Zahlungen des Landes erfolgen jährlich in einer Summe nach dem für Landeszuwendungen gültigen Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren.

**§ 9****Zusammenarbeit zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern**

- (1) Zusätzlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Regelungen werden zur Abstimmung der ÖPNV-Aufgabenträger untereinander die Regelungen gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 getroffen.
- (2) Für die durch das Verkehrsgebiet bestimmte Region nehmen die Partner nach vorheriger Abstimmung untereinander die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 des ÖPNVG wahr. Auch bauliche und verkehrslenkende Maßnahmen im Bereich des Verkehrsgebietes, die Auswirkungen auf die Verkehrsbedienung im ÖPNV haben können, sind abzustimmen.
- (3) Gegenüber dem Land Schleswig-Holstein werden die Belange des ÖPNV im Bereich des Verkehrsgebietes gemäß § 2 ebenfalls gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander wahrgenommen.
- (4) Für die Abstimmung bei den vorgenannten Aufgaben wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus jeweils 2 Vertretern der Landeshauptstadt Kiel, des Kreises Plön und des Kreises Rendsburg-Eckernförde zzgl. des Mitarbeiters im aus der ehemaligen VRK-Geschäftsstelle hervorgegangenen „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ besteht. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet gemeinsam die erforderlichen Vorschläge für Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Partner.
- (5) Entfällt.
- (6) Auf der Grundlage von § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit haben die Gebietskörperschaften mit Wirkung vom 01.01.2013 ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Belange des ÖPNV erweitert und intensiviert. Hierzu wurde zwischen der Landeshauptstadt Kiel und den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV abgeschlossen.
- (7) Aus der Regelung dieses Paragraphen ergeben sich keine Verpflichtungen für die Verkehrsunternehmen.

## § 10

### Arbeitsgruppe zur Koordinierung im VRK

- (1) Zur Koordinierung der Belange der beteiligten Verkehrsunternehmen einerseits und der beteiligten Aufgabenträger andererseits wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mindestens aus je einem Vertreter jedes Vertragspartners zzgl. des Mitarbeiters im aus der ehemaligen VRK-Geschäftsstelle hervorgegangenen „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ zusammensetzt. Das Land Schleswig-Holstein kann einen Gast in diese Arbeitsgruppe entsenden.
- (2) Die Arbeitsgruppe gemäß Abs. 1 kann Teil-Arbeitsgruppen für die Bearbeitung einzelner Themenbereiche bilden.
- (3) Die bisherige VRK-Geschäftsstelle wird gemäß einer von allen Vertragspartnern in der Sitzung der Arbeitsgruppe gemäß Abs. 1 am 11.12.2012 bestätigten Übereinkunft in der bestehenden Form nicht weitergeführt. Die dort bisher tätige Arbeitskraft ist zukünftig im „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ (RKZ) als gemeinsamer Einrichtung der Gebietskörperschaften tätig und dort weiterhin mit den Aufgaben mit Gebietskörperschaften-Bezug gemäß Anlage 8 betraut. Zudem erfolgt dessen Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe gemäß Abs. 1 und durch diese eine Inanspruchnahme für die Dienstleistungen mit unmittelbarem Bezug zu diesen Sitzungen. Die Aufgaben mit Unternehmensbezug gemäß Anlage 8 werden durch die Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH oder die Verkehrsunternehmen wahrgenommen. Es obliegt den Verkehrsunternehmen und der NSH, eine Übereinkunft zur detaillierten Aufgabenverteilung zu treffen (vgl. Anlage 8).
- (4) Über die Anlage 8 hinausgehende weitere Arbeitsaufträge können von der Arbeitsgruppe gemäß Abs. 1 und von den Teil-Arbeitsgruppen gemäß Abs. 2 einvernehmlich an einzelne Vertragspartner oder an das RKZ erteilt werden.
- (5) Die Vorgaben für die Verteilung der Aufgaben der bisherigen Geschäftsstelle sowie das Abrechnungsverfahren für die mit deren Wahrnehmung verbundenen Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) ergeben sich aus der Anlage 8.

**§ 11**

Entfällt.

**§ 12****Vertragsänderungen, Schiedsstellenverfahren und Gerichtsstand**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag so zu ändern, dass der gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.
- (2) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, welche die Vertragspartner nicht ausräumen können, ist zunächst eine Schiedsstelle um Vermittlung zu ersuchen. Dazu einigen sich die Vertragspartner im konkreten Fall auf die Besetzung dieser Schiedsstelle unter Berücksichtigung des jeweiligen Streitgegenstandes.
- (3) Gerichtsstand ist Kiel.

**§ 13****Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vorher gekündigt wird.
- (3) Entfällt.
- (4) Entfällt.
- (5) Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Beendigung des Vertrages, wenn die Folgen einer solchen Kündigung die Zweckerreichung dieses Vertrages nicht in Frage stellen und wenn die verbleibenden Vertragspartner für das nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Betriebsjahr eine Vertragsanpassung mit Finanzierungsregelung treffen.

(6) Unabhängig von den Bestimmungen in Absatz 2 verpflichten sich die Beteiligten, über weiterführende vertragliche Regelungen mit der Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 2 zu verhandeln.

#### **§ 14**

Entfällt.